



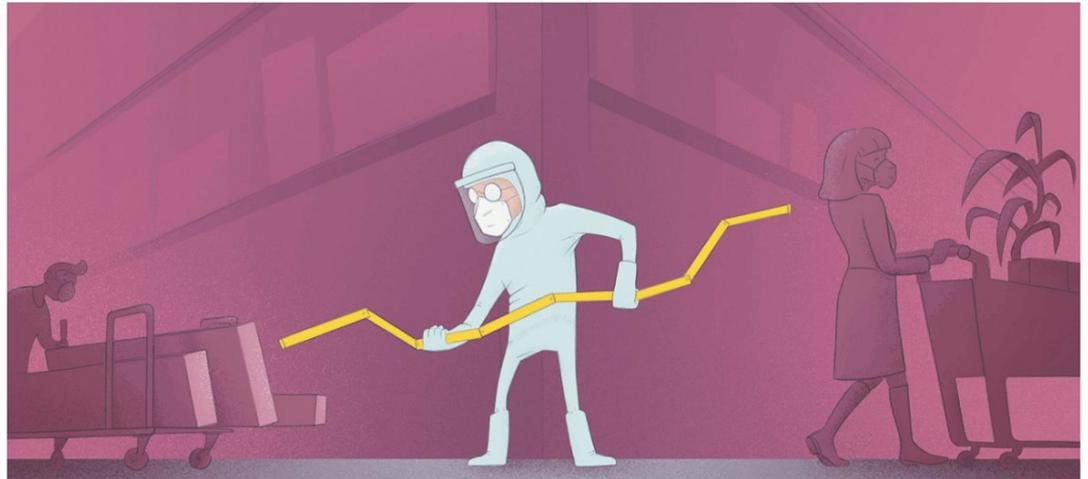
Covid-Regeln: Bagatelverstöße und ihre Folgen

Wohlverhalten. Wann müssen Fördermittel zurückgezahlt werden? Die Regelungen sind teils unklar, die „Presse“ fragte nach.

Wien. Unternehmen, die coronabedingt Förderungen aus Steuermitteln beziehen, müssen sich umso mehr an alle rechtlichen Spielregeln halten. Klingt nachvollziehbar, ist es auch. Einige Details aus den diesbezüglichen Verordnungen werfen trotzdem – eventuell sogar verfassungsrechtliche – Fragen auf. Und könnten, je nach Auslegung, betroffenen Unternehmen massive Probleme beschern.

Worum geht es konkret? „Verschiedene Richtlinien über die Gewährung von Förderungen sehen vor, dass sich die Fördernehmer bei der Antragstellung verpflichten müssen, das Covid-19-Maßnahmegesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten“, sagt Kerstin Holzinger, Partnerin bei Haslinger Nagele. Beim Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen (und beim Ausfallsbonus) ist außerdem vorgesehen, dass der Antragsteller die staatliche Finanzierungsagentur Cofag über „gegen das Unternehmen anhängige Verwaltungsstrafverfahren“ wegen bestimmter Übertretungen des Covid-19-MG informieren muss. Im Fall einer rechtskräftigen „Verurteilung“ (gemeint: Verhängung einer Verwaltungsstrafe) ist die Förderung zurückzuzahlen.

Im Wesentlichen betrifft das die Nichteinhaltung von Betretungsverboten und die Verweigerung behördlicher Kontrollen, aber auch eine Reihe weiterer Verstöße – wenn also z.B. der Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass diese nicht entgegen den mit Verordnung festgelegten „Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen“ betreten wird. Dafür droht eine



[MG0]

Geldstrafe bis 3600 Euro (bzw. bei Nichteinbringung bis zu vier Wochen Freiheitsstrafe).

„Sobald also z. B. nach 19 Uhr in einem Handelsbetrieb noch ein Kunde angetroffen wird, muss der Inhaber dieses Betriebes glaubhaft machen, dass ihn daran kein Verschulden trifft“, sagt Holzinger. Gelingt ihm das nicht, kann er bestraft werden – denn im Verwaltungsstrafrecht gilt bei Übertretungen mit einer Strafdrohung bis 50.000 Euro eine Verschuldensvermutung.

Welche Verfahren sind gemeint?

Muss dann aber auch zwangsläufig der für die Zeit des Lockdowns erhaltene Umsatzersatz zurückgezahlt werden? Nach dem Wortlaut, der undifferenziert auf „abhängige Verfahren“, die zu einer Verurteilung führen, abstellt, wäre das denkbar. „Die Presse“ fragte die Cofag. Diese gibt insofern Entwarnung,

als sie die Rückzahlungspflicht überhaupt anders definiert: Beim Umsatzersatz müsse sich „auch das entsprechende Verfahren auf jene Monate beziehen, für die der Lockdown-Umsatzersatz gewährt wurde“, also auf November oder Dezember 2020. Umfasst seien dabei auch erst nach Auszahlung des Umsatzersatzes eingeleitete und/oder abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren.

Entscheidendes Kriterium ist laut Cofag daher nicht, wann das Verfahren anhängig wird, sondern ob die Verwaltungsübertretung in der Zeit erfolgt ist, für die man die Förderung beantragt hat. Der Kunde, der das Geschäft zu spät verlässt, sei da kein Thema, da Geschäfte, die in den Lockdownmonaten bis 19 Uhr geöffnet haben durften, „sowieso nicht für den Lockdown-Umsatzersatz antragsberechtigt waren“. (Ausnahmslos stimmt das freilich nicht: Auch grundsätzlich öffnungsberechtigte Handelsbetriebe können Umsatzersatz bekommen, wenn sie sich zu bestimmten Sortimenteinschränkungen verpflichtet haben.) Nach Ansicht der Cofag ist ein Lockdown-Umsatzersatz jedoch dann zurückzuzahlen, „wenn ein Restaurant trotz eines behördlichen Betretungsverbots Gäste bewirbt hat und dies in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde“. Andernfalls „würde man dem Restaurantinhaber in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden Umsatzausfälle ersetzen“.

Klingt schlüssig. Problematisch bleibt dennoch, dass all das aus dem Wortlaut der Verordnungen eben gerade nicht so hervor-

geht. Und ebenso, dass „die Rückzahlungsverpflichtung ganz pauschal und generell formuliert ist“, sagt Holzinger. Komme es zu einer relevanten Verwaltungsstrafe, „entsteht die Rückzahlungsverpflichtung unabhängig vom Grad des Verschuldens und auch sonst unabhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles“. Die Coronaparty mit Hunderten Personen in einem Gastgewerbebetrieb werde in dieser Hinsicht einem Bagatelverstoß gleichgestellt. Und es fehle auch jegliche Relation zwischen der begangenen Verwaltungsübertretung und der Höhe der zurückzuzahlenden Förderungen.

„Es gilt das Sachlichkeitsgebot“

Was den Umgang mit Bagatellfällen betrifft, teilt die Cofag mit, dass es „hierzu keine Vorgaben des Ordnungsgebers gibt. Die Cofag wird daher auf sachliche und nicht überschießende Weise im Einzelfall zu prüfen haben, ob infolge eines Verstoßes eine Rückforderung des Lockdown-Umsatzersatzes zu erfolgen hat oder nicht.“

Dass für das Ausmaß einer Rückforderung „das Sachlichkeitsgebot greift“, betont auch Rechtsanwalt Franz Althuber, der die Cofag in Rechtsthematiken unterstützt, auf Anfrage der „Presse“. Müsste wegen eines Miniverstoßes alles zurückgezahlt werden, „wäre das übertrieben und unsachlich“, sagt Althuber. Dass die Verordnungen zum Teil unklar formuliert sind, bestätigt aber auch er. Für mehr Rechtssicherheit könnte hier nur der Verordnungsgeber sorgen.

WIRTSCHAFTS
RECHT

VON CHRISTINE KARY

diepresse.com/wirtschaftsrecht